



Flint®

500 g/kg Trifloxystrobin
Formulierung: WG (Wasserdispergierbares Granulat)

Spritzmittel gegen pilzliche Krankheiten im Hopfen, an Kern-, Stein- und Beerenobst, im Wein-, Gemüse- und Zierpflanzenbau



024657-00

Gebinde
1 kg Faltschachtel

Wirkungsweise

Flint ist ein breit wirksames Fungizid mit dem Strobilurin-Wirkstoff Trifloxystrobin gegen eine Vielzahl von Pilzkrankheiten in verschiedenen Kulturen. Das Produkt wirkt vorbeugend (protektiv) und verhindert bereits die Infektion der Pflanze sowie die weitere Ausbreitung.

Von der Zulassungsbehörde festgesetzte Anwendungsgebiete und -bestimmungen

Die festgesetzten Anwendungsgebiete werden in der folgenden Tabelle, die Genehmigungen nach § 18a PflSchG (1998) bzw. erweiterten Zulassungen gem. Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 weiter unten aufgeführt.

Festgesetzte Anwendungsgebiete

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen-/erzeugnisse/Objekte
Echter Mehltau (<i>Sphaerotheca macularis</i>)	Hopfen
Schorf (<i>Venturia inaequalis</i>), Echte Mehltäupilze, Pilzliche Lagerfäulen	Kernobst
Echter Mehltau (<i>Uncinula necator</i>), Schwarzfleckenkrankheit (<i>Phomopsis viticola</i>), Roter Brenner (<i>Pseudopeziza tracheiphila</i>)	Weinrebe

Festgesetzte Anwendungsbestimmungen

(NW468) Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behältnisse oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

(NW604) Die Anwendungsbestimmung, mit der ein Abstand zum Schutz von Oberflächengewässern festgesetzt wurde, gilt nicht in den durch die zuständige Behörde besonders ausgewiesenen Gebieten, soweit die zuständige Behörde dort die Anwendung genehmigt hat.

Bitte beachten Sie unbedingt auch die anwendungsbezogenen Anwendungsbestimmungen!

Anwendung

HOPFENBAU

• Hopfen

Gegen **Echten Mehltau** (*Sphaerotheca macularis*) am **Hopfen** im Freiland ab Stadium 31 nach BBCH-Code bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen oder sprühen.

Aufwandmenge:

Bis Stadium 37 nach BBCH-Code: **0,56 kg/ha**

Bis Stadium 55 nach BBCH-Code: **0,83 kg/ha** in 700 - 3.300 l Wasser/ha

Über Stadium 55 nach BBCH-Code: **1,25 kg/ha**.

Pro Vegetationsperiode maximal 2,5 kg/ha Mittel.

Maximal 2 Behandlungen im Abstand von 10 - 14 Tagen.

Wasseraufwandmenge: 3.000 - 5.000 Liter/ha

Wartezeit: 14 Tage

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Hopfen)

(NT103) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde

Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **90 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

(NW607-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

reduzierter Abstand: 90% 20 m

(NW706) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von **20 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

OBSTBAU

• Kernobst

Gegen **Schorf** an **Kernobst** im Freiland **0,05 kg/ha** und je 1 m Kronenhöhe bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis spritzen oder sprühen.

Gegen **Echte Mehltäupilze** an Kernobst im Freiland **0,05 kg/ha** und je 1 m Kronenhöhe bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen oder sprühen.

Gegen **pilzliche Lagerfäulen** an Kernobst im Freiland **0,05 kg/ha** und je 1 m Kronenhöhe vor der Ernte im Abstand von 10 - 14 Tagen spritzen oder sprühen.

Insgesamt nicht mehr als 4 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr

Wasseraufwandmenge: Jeweils maximal 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe.

Wartezeit Kernobst: 7 Tage

Wichtiger Hinweis für die Anwendung gegen Schorf

Zur Vorbeugung gegen eine Resistenzbildung empfehlen wir (entsprechend der FRAC-Richtlinie zur Anwendung von QoI-Fungiziden), Flint ausschließlich in Tankmischung mit schorfwirksamen Kontaktfungiziden anzuwenden. Die Anzahl der Behandlungen sollte auf 3 beschränkt werden (sind mehr als insgesamt 12 Behandlungen gegen Schorf erforderlich, kann Flint in der o.g. Tankmischung bis zu 4 mal angewendet werden). Die Anwendung von Flint sollte im Wechsel mit Fungiziden aus anderen Wirkstoffgruppen erfolgen. Von Blockanwendungen raten wir ab. Sollte zum Zeitpunkt der Lagerfäulenbehandlung bereits sichtbarer Schorfbefall vorhanden sein, raten wir von einer Behandlung mit Flint ab.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Kernobst)

(NT101) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungskategorie **50 %** eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 15 m, 75% 10 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
15 m

(NW701) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von **10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

WEINBAU

• Weinrebe

Gegen **Echten Mehltau** (*Uncinula necator*) an der **Weinrebe für die Nutzung als Tafel- u. Keltertrauben** im Freiland bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis spritzen oder sprühen.

Maximal 3 Behandlungen im Abstand von 14 - 21 Tagen für die Kultur bzw. je Jahr.

Der Basisaufwand beträgt 0,06 kg/ha (max. 400 l Wasser/ha).

- Vorblütespritzung

Aufwandmenge: 0,09 kg/ha (max. 600 l Wasser/ha)
- Letzte Vorblütespritzung (ab Rebstadium 61 nach BBCH-Code)
Aufwandmenge: 0,12 kg/ha (max. 800 l Wasser /ha)
- Nachblütespritzung (ab Rebstadium 71 nach BBCH-Code)
Aufwandmenge: 0,18 kg/ha (max. 1.200 l Wasser/ha)
- Kurz vor Traubenschluss (ab Rebstadium 75 nach BBCH-Code)
Aufwandmenge: 0,24 kg/ha (max. 1.600 l Wasser/ha)

Wichtiger zusätzlicher Hinweis für die Anwendung gegen Echten Mehltau an Weinreben

In allen Weinbaugebieten wurden auf verschiedenen Standorten Resistenzen bei Echtem Mehltau (*Uncinula necator*) an Reben nachgewiesen (siehe im Internet unter <http://www.frac.info/frac/index.htm>). Das Auftreten von Resistenzen kann dazu führen, dass das Strobilurinfungizid Flint seine volle Leistungsfähigkeit nicht entfaltet. Für einen aufgrund von Resistenzbildung erlittenen Schaden übernimmt der Hersteller oder Vertreiber des Produktes keine Haftung. Effektives Resistenzmanagement ist ein entscheidender Faktor bei der Verzögerung der Ausbreitung von resistenten Stämmen gegenüber fungiziden Wirkstoffgruppen. Flint ist nur im Wechsel mit Fungiziden aus anderen Wirkstoffgruppen anzuwenden, d. h. es dürfen keine Blockanwendungen erfolgen. Die Anzahl der Behandlungen mit Strobilurinfungiziden bei der Bekämpfung des Echten Rebenmehltaus sollte auf maximal zwei Behandlungen im Wechsel mit Fungiziden aus anderen Wirkstoffgruppen beschränkt werden. Wir empfehlen den Einsatz von Flint ausschließlich in weniger infektionskritischen Zeiträumen, d. h. in Vorblütespritzungen bis zum 9-Blatt-Stadium (BBCH 19). Bei hohem Infektionsdruck sind die Spritzabstände entsprechend zu verkürzen. Sollte trotz sachgerechter Anwendung von Flint ein vorzeitiger Wirkungsabfall eingetreten sein, ist sofort mit Fungiziden aus anderen Wirkstoffklassen weiter zu behandeln. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie die Fachberatung am kostenlosen Agrar-Telefon: 0800-2202209.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen Weinrebe (Echter Mehltau)

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

(NW701) Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von **10 m** haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn: - ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder - die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

Gegen **Schwarzfleckenkrankheit** (*Phomopsis viticola*) und **Roten Brenner** (*Pseudopezicula tracheiphila*) an der Weinrebe im Freiland für die Nutzung als Tafel u. Keltertrauben bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis bis vor der Blüte spritzen oder sprühen. Der Basisaufwand beträgt 0,06 kg/ha (max. 400 l Wasser/ha).

- Letzte Vorblütespritzung (bis Rebstadium 61 nach BBCH-Code)

Aufwandmenge: 0,12 kg/ha (max. 800 l Wasser/ha)

Maximal 3 Behandlungen im Abstand von 10 - 14 Tagen für die Kultur bzw. je Jahr.

Insgesamt nicht mehr als 3 Anwendungen.

Wartezeit Weinrebe (Tafel- u. Keltertrauben): 35 Tage

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Weinrebe/Phomopsis und Roter Brenner)

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

Siehe auch unter Genehmigungen!

Sonstige Kennzeichnungsaufgaben für Hopfen, Kernobst und Weinrebe

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

(WW762) Aus Gründen des Resistenzmanagements das Mittel (einschließlich anderer Mittel mit gleichem Wirkstoff, mit einem Wirkstoff aus der gleichen Wirkstoffgruppe oder mit kreuzresistentem Wirkstoff) insgesamt nicht häufiger anwenden als in der Gebrauchsanleitung angegeben. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

Genehmigungen nach § 18 a PflSchG (1998) bzw. erweiterte Zulassungen gem. Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Genehmigte Anwendungsgebiete

Schadorganismus/Zweckbestimmung	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte
Schwarzfäule (<i>Guignardia bidwellii</i>)	Weinrebe
Brombeerrost (<i>Phragmidium violaceum</i>), Rankenkrankheit (<i>Rhabdospira ruborum</i>)	Brombeere
Amerikanischer Mehltau (<i>Sphaerotheca mors-uvae</i>)	Stachelbeere, Schwarze, Weiße und Rote Johannisbeere
<i>Monilinia laxa</i> , Echte Mehltaupilze	Pfirsich, Aprikose
Himbeerrost (<i>Phragmidium rubi-idaei</i>), Rutensterben (<i>Didymella applanata</i>)	Himbeere
Blattbräune (<i>Gnomonia erythrostoma</i>)	Sauerkirsche, Süßkirsche
Echter Mehltau (<i>Sphaerotheca macularis</i>), Weißfleckenkrankheit (<i>Mycosphaerella fragariae</i>), Rotfleckenkrankheit (<i>Diplocarpon earliana</i>)	Erdbeere (Freiland, Gewächshaus)
Fleischfleckenkrankheit (<i>Polystigma rubrum</i>), <i>Monilinia laxa</i> , Pflaumenrost (<i>Tranzschelia pruni-spinosae</i>), Schrotschusskrankheit (<i>Stigmia carpophila</i>)	Pflaume
Echter Mehltau (<i>Erysiphe heraclei</i>), Möhrenschwärze (<i>Alternaria dauci</i>)	Möhre
Echter Mehltau (<i>Erysiphe cichoracearum</i>), Echter Mehltau (<i>Sphaerotheca fuliginea</i>), <i>Didymella bryoniae</i>	Gurke
Echter Mehltau (<i>Erysiphe cichoracearum</i>), Echter Mehltau (<i>Sphaerotheca fuliginea</i>), <i>Didymella bryoniae</i>	Gurke, Kürbis-Hybriden, Zucchini, Patisson
Brennfleckenkrankheit (<i>Colletotrichum lindemuthianum</i>), Bohnenrost (<i>Uromyces appendiculatus</i>)	Stangenbohne
Echter Mehltau (<i>Erysiphe cruciferarum</i>), Pilzliche Blattfleckenerreger	Blattkohle
<i>Mycosphaerella brassicicola</i> , Kohlschwärze (<i>Alternaria brassicae</i>), Kohlschwärze (<i>Alternaria brassicicola</i>)	Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl)
<i>Alternaria</i> -Arten (<i>Alternaria</i> spp.), Rost (<i>Puccinia allii</i>), <i>Phytophthora porri</i> , Blattfleckenkrankheit (<i>Cladosporium allii</i>)	Porree
Echte Mehltaupilze	Zierpflanzen

WEINBAU

• Weinrebe

Gegen **Schwarzfäule** (*Guignardia bidwellii*) an der **Weinrebe für die Nutzung als Tafel- u. Keltertraube** im Freiland bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis (bis BBCH-Stadium 81) spritzen oder sprühen.
Maximal 3 Behandlungen für die Kultur bzw. je Jahr.

Der Basisaufwand beträgt 0,06 kg/ha (max. 400 l Wasser/ha).

- Letzte Vorblütespritzung (ab Rebstadium 61 nach BBCH-Code)

Aufwandmenge: 0,12 kg/ha (max. 800 l Wasser /ha)

- Nachblütespritzung (ab Rebstadium 71 nach BBCH-Code)

Aufwandmenge: 0,18 kg/ha (max. 1.200 l Wasser/ha)

- Kurz vor Traubenschluss (ab Rebstadium 75 nach BBCH-Code)

Aufwandmenge: 0,24 kg/ha (max. 1.600 l Wasser/ha)

Wartezeit Weinrebe (Tafel- u. Keltertrauben): 35 Tage

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Weinrebe)

(NW605) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.
reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
10 m

OBSTBAU

• Brombeere

Gegen **Brombeerrost** (*Phragmidium violaceum*) und **Rankenkrankheit** (*Rhabdospora ruborum*) an Brombeere im Freiland bis vor der Blüte oder nach der Ernte bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen oder sprühen.

Aufwandmenge: 0,2 kg/ha in 1.000 l Wasser/ha

Maximal 3 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Brombeere)

(NW605) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

• Himbeere

Gegen **Himbeerrost** (*Phragmidium rubi-idaei*) und **Rutensterben** (*Didymella applanata*) an Himbeere im Freiland bis vor der Blüte und nach der Ernte bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen oder sprühen.

Aufwandmenge: 0,2 kg/ha in 1.000 l Wasser/ha

Gegen Rutensterben ab 20 cm Jungrutenhöhe spritzen.

Maximal 3 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Himbeere)

(NW605) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

10 m

• Erdbeere

Gegen **Echten Mehltau** (*Sphaerotheca macularis*), **Weißfleckenkrankheit** (*Mycosphaerella fragariae*) und **Rotfleckenkrankheit** (*Diplocarpon earliana*) an Erdbeere im Freiland bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome mit Dreidüsengabel (Reihenbehandlung) spritzen.

Aufwandmenge: 0,3 kg/ha in 1.000 - 2.000 l Wasser/ha.

Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 7 - 10 Tagen.

Wartezeit Erdbeere (Freiland): 3 Tage

(WW7091) Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Erdbeere/Freiland)

(NW608) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mindestens mit unten genanntem Abstand erfolgen. Unabhängig davon ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

Gegen **Echten Mehltau** (*Sphaerotheca macularis*), **Weißfleckenkrankheit** (*Mycosphaerella fragariae*) und **Rotfleckenkrankheit** (*Diplocarpon earliana*) an Erdbeere im Gewächshaus bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome mit Dreidüsengabel (Reihenbehandlung) spritzen.

Aufwandmenge: 0,3 kg/ha in 1.000 - 2.000 l Wasser/ha.

Maximal 3 Anwendungen im Abstand von 7 - 10 Tagen.

Wartezeit Erdbeere (Gewächshaus): 3 Tage

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Erdbeere/Gewächshaus): Keine.

• Stachelbeere, Schwarze Johannisbeere, Rote Johannisbeere, Weiße Johannisbeere

Gegen **Amerikanischen Mehltau** (*Sphaerotheca mors-uvae*) an Stachelbeere und Schwarzer, Weißer und Roter Johannisbeere im Freiland bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen oder sprühen.

Aufwandmenge: 0,2 kg/ha in 1.000 l Wasser/ha

Maximal 3 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit Freiland: Stachelbeere, Schwarze, Weiße und Rote Johannisbeere 14 Tage

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Stachelbeere, Schwarze Johannisbeere, Rote Johannisbeere, Weiße Johannisbeere)

(NW605) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
10 m

• **Pfirsich, Aprikose**

Gegen **Monilinia laxa** im Freiland spritzen oder sprühen, wenn Kelchblätter geöffnet sind oder Mitte der Blüte oder Ende der Blüte.

Aufwandmenge: 0,167 kg/ha und je m Kronenhöhe in maximal 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe.

Maximal 2 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 7 - 10 Tagen.

Wartezeit *Monilia laxa*: Die Wartezeit ist durch die Anwendungsbedingungen und/oder die Vegetationszeit abgedeckt, die zwischen Anwendung und Nutzung (z. B. Ernte) verbleibt bzw. die Festsetzung einer Wartezeit in Tagen ist nicht erforderlich (F).

(WW7091) Bei wiederholten Anwendungen des Mittels oder von Mitteln derselben Wirkstoffgruppe oder solcher mit Kreuzresistenz können Wirkungsminderungen eintreten oder eingetreten sein. Um Resistenzbildungen vorzubeugen, das Mittel möglichst im Wechsel mit Mitteln anderer Wirkstoffgruppen ohne Kreuzresistenz verwenden. Im Zweifel einen Beratungsdienst hinzuziehen.

Gegen **Echte MehltauPilze** im Freiland bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen oder sprühen.

Aufwandmenge: 0,167 kg/ha und je m Kronenhöhe in maximal 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe.

Maximal 2 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr im Abstand von 7 - 10 Tagen.

Wartezeit Echte MehltauPilze: 7 Tage

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Pfirsich, Aprikose)

(NT105) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse **75 %** eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

(NW607) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

reduzierte Abstände: 50% 20 m, 75% 15 m, 90% 5 m

• **Sauerkirsche, Süßkirsche**

Gegen **Blattbräune** (*Gnomonia erythrostoma*) an Sauer- und Süßkirschen im Freiland bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen oder sprühen.

Aufwandmenge: 0,167 kg/ha in maximal 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe

Maximal 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit Freiland Sauer- u. Süßkirsche: 7 Tage

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Sauerkirsche, Süßkirsche)

(NT104) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse **50 %** eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

(NW607) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

reduzierte Abstände: 50% 20 m, 75% 15 m, 90% 5 m

Zusätzliche Anwendungshinweise für Süßkirschen

Nach der Anwendung von Flint wurden Schäden an Sorten kanadischer Herkunft, d.h. leichte Blattaufhellungen und leichte Blattdeformationen, bei Tankmischen mit Dimethoathaltigen Insektiziden beobachtet, die sich allerdings im Verlauf der Vegetation wieder verwachsen haben. Zur

Vermeidung von Schäden an diesen Sorten sollten Tankmischungen mit Dimethoathaltigen Insektiziden unterbleiben. Das für diese Anwendung beschriebene Risiko von möglichen Kulturschäden liegt ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anwenders. Im Zweifelsfall Fachberatung kontaktieren.

• Pflaume

Gegen **Pflaumenrost** (*Tranzschelia pruni-spinosae*), **Schrotschusskrankheit** (*Stigmia carpophila*) und **Fleischfleckenkrankheit** (*Polystigma rubrum*) an Pflaume im Freiland bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome im Abstand von 10 - 14 Tagen spritzen oder sprühen.

Aufwandmenge: 0,167 kg/ha und je m Kronenhöhe in maximal 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe.

Gegen **Monilinia laxa** spritzen oder sprühen, wenn Kelchblätter geöffnet oder Mitte der Blüte oder Ende der Blüte.

Aufwandmenge: 0,167 kg/ha und je m Kronenhöhe in maximal 500 l Wasser/ha und je m Kronenhöhe

Maximal 2 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit Pflaume (Freiland): 7 Tage

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Pflaume)

(NT105) Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse **75 %** eingetragen ist. Ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht möglich, muss bei der Anwendung ein Abstand von mindestens 5 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) eingehalten werden. Bei der Anwendung des Mittels ist weder der Einsatz verlustmindernder Technik noch die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist. Bei der Anwendung des Mittels ist ferner die Einhaltung eines Abstandes von mindestens 5 m nicht erforderlich, wenn angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) nachweislich auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen angelegt worden sind.

(NW607) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

reduzierte Abstände: 50% 20 m, 75% 15 m, 90% 5 m

GEMÜSEBAU

• Möhre

Gegen **Echten Mehltau** (*Erysiphe heraclei*) und **Möhrenschwärze** (*Alternaria dauci*) an Möhre im Freiland bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen.

Aufwandmenge: 0,4 kg/ha in 600 l Wasser/ha

Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 7 - 10 Tagen.

Wartezeit: 21 Tage

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

Um die Entwicklung resistenter Pilzstämmen zu vermeiden, ist die Anwendung auf 2 Behandlungen/Kultur beschränkt. Bei Bedarf sind weitere Behandlungen mit Mitteln durchzuführen, die nicht zur Wirkstoffgruppe gehören.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Möhre)

(NW605) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

5 m

• Stangenbohne (Nutzung mit Hülse)

Gegen **Brennfleckenkrankheit** (*Colletotrichum lindemuthianum*) und **Bohnenrost** (*Uromyces appendiculatus*) an Stangenbohne im Gewächshaus bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen.

Aufwandmenge:

- Pflanzengröße bis 50 cm	0,25 kg/ha in 600 l Wasser/ha
- Pflanzengröße 50 bis 125 cm	0,375 kg/ha in 900 l Wasser/ha
- Pflanzengröße über 125 cm	0,5 kg/ha in 1.200 l Wasser/ha

Maximal 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit Stangenbohne/Gewächshaus: 3 Tage

• Gurke

Gegen **Echten Mehltau** (*Erysiphe cichoracearum*, *Sphaerotheca fuliginea*) und **Didymella bryoniae** an Gurke im Gewächshaus bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen.

Aufwandmenge:

- Pflanzengröße bis 50 cm	0,25 kg/ha in 600 l Wasser/ha
- Pflanzengröße 50 bis 125 cm	0,375 kg/ha in 900 l Wasser/ha
- Pflanzengröße über 125 cm	0,5 kg/ha in 1.200 l Wasser/ha

Maximal 2 Anwendungen im Abstand von 7 - 14 Tagen.

Wartezeit Gurke/Gewächshaus: 3 Tage

• **Gurke, Kürbis-Hybriden, Zucchini, Patisson**

Gegen **Echten Mehltau** (*Erysiphe cichoracearum*, *Sphaerotheca fuliginea*) und **Didymella bryoniae** an Gurke, Kürbis-Hybriden, Zucchini und Patisson mit genießbarer Schale im Freiland bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen.

Aufwandmenge: 0,5 kg/ha in 600 - 1.200 l Wasser/ha

Maximal 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit Gurke/Freiland: 3 Tage

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Gurke, Kürbis-Hybriden, Zucchini, Patisson/Freiland)

(NW605) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% 5 m, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
5 m

• **Blattkohle**

Gegen **Echten Mehltau** (*Erysiphe cruciferarum*) und **pilzliche Blattfleckenreger** an Blattkohlen zum BBCH-Stadium 16 - 45 im Freiland bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome spritzen.

Aufwandmenge: 0,4 kg/ha in 400 - 600 l Wasser/ha

Maximal 1 Anwendung für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit Blattkohle: 14 Tage

Die Anwendung erfolgt als Flächenspritzung in üblicher Weise.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Blattkohle)

(NW605) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
5 m

• **Kopfkohl (Rot-, Weiß-, Spitz- und Wirsingkohl) und Porree**

Gegen **Mycosphaerella brassicicola** und **Kohlschwärze** (*Alternaria brassicae* und *brassicicola*) an **Kopfkohl** sowie **Alternaria-Arten** (*Alternaria* spp.), **Rost** (*Puccinia allii*), **Phytophthora porri** und **Blattfleckenkrankheit** (*Cladosporium allii*) an **Porree** im Freiland bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome im Abstand von 7 - 10 Tagen spritzen.

Aufwandmenge: 0,4 kg/ha in 600 l Wasser/ha

Maximal 2 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit: 14 Tage

(WW750) Die maximale Anzahl der Anwendungen ist aus wirkstoffspezifischen Gründen eingeschränkt. Ausreichende Bekämpfung ist damit nicht in allen Fällen zu erwarten. Gegebenenfalls deshalb anschließend oder im Wechsel Mittel mit anderen Wirkstoffen verwenden.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Kopfkohl und Porree)

(NW605) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, § 6 Absatz 2 Satz 2 PflSchG zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 5 m, 75% *, 90% *

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
5 m

ZIERPFLANZENBAU

• **Zierpflanzen**

Gegen **Echte Mehltäupilze** an **Zierpflanzen** im Gewächshaus und Freiland bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome im Abstand von 7 - 14 Tagen spritzen.

Aufwandmenge:

- Pflanzengröße bis 50 cm: **0,25 kg/ha** in 600 l/ha Wasser
- Pflanzengröße 50 - 125 cm: **0,375 kg/ha** in 900 l/ha Wasser
- Pflanzengröße über 125 cm: **0,5 kg/ha** in 1.200 l/ha Wasser

Maximal 2 Anwendungen für die Kultur bzw. je Jahr.

Wartezeit Zierpflanzen (Gewächshaus und Freiland): Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung (N).

(SS2202) Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z. B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen (Zierpflanzen/Freiland)

(NW605-1) Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" vom 14. Oktober 1993 (Bundesanzeiger Nr. 205, S. 9780) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar an Gewässern in jedem Fall zu beachten.

reduzierte Abstände: 50% 10 m, 75% 10 m, 90% 5 m

(NW606) Ein Verzicht auf den Einsatz verlustmindernder Technik ist nur möglich, wenn bei der Anwendung des Mittels mindestens unten genannter Abstand zu Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer - eingehalten wird. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.
15 m

Zusätzliche Hinweise zur Pflanzenverträglichkeit in Zierpflanzen

Es gibt Hinweise, dass Flint nicht in allen Kulturen und bei den unterschiedlichen Wachstumsbedingungen immer gleich gut pflanzenverträglich ist. Wegen der unterschiedlichen Anbau- und Wachstumsbedingungen und der vielen verschiedenen Zierpflanzenarten bzw. -Sorten kann keine allgemein verbindliche Aussage über die Verträglichkeit von Flint gemacht werden und das Risiko möglicher Kulturschäden ohne Verträglichkeitsprüfung liegt beim Anwender. Es wird deswegen empfohlen, vor der großflächigen Anwendung an einigen Pflanzen im jeweiligen Wuchsstadium mehrere Verträglichkeitsversuche auf einer kleinen Testfläche durchzuführen. **Dies gilt auch für die als gut verträglich klassifizierten Arten bzw. Sorten.**

Nach den bisherigen Erfahrungen ist die Pflanzenverträglichkeit von Flint in Zierpflanzen wie folgt:

I. Keine Verträglichkeitsprobleme in folgenden Kulturen/Sorten:

Zierpflanzen (Freiland)

Zinnien Sorte: 'Benarys Riesen Formelmischung', Garten-Ringelblume Sorte: 'nicht bekannt', Monarda-Hybriden Sorten: 'Earl Grey', 'Aquarius', Primula vulgaris Sorte: 'Tiara F. Mix', Langblättriger Ehrenpreis Sorte: 'Blauriesin', Floribundarose Sorte: 'Mein München'.

Zierpflanzen (Gewächshaus)

Schnittrosen Sorten: 'Eskimo', 'Peppermint', 'Red Corvette', Vergissmeinnicht Sorte: 'Compindi', Floribundarosen Sorten: 'Mainzer Fastnac', 'Ekstase', 'Caramel Antik', 'Jacaranda', 'Duett'.

II. Keine Anwendung von Flint in diesen Zierpflanzenarten und -sorten empfohlen:

Für Rosen kann auf Grund der Vielzahl von Sorten keine allgemeinverbindliche Aussage zur Pflanzenverträglichkeit von Flint gemacht werden. In zahlreichen Versuchen wurden nach der Anwendung Nekrosen an den Blüten und Blättern beobachtet.

Weiterhin sollten Anwendungen von September bis März unterbleiben (Gewächshausrosen).

Das Risiko von möglichen Kulturschäden für diese Anwendungen liegt voll im Verantwortungsbereich des Anwenders.

III. Keine volle Verträglichkeit in folgenden Kulturen/Sorten

- Zur Vermeidung von Schäden KEINE ANWENDUNG von FLINT:

Gerbera- und Pelargonium-Arten; in Chrysanthemum indicum wurden in einem Verträglichkeitsversuch Stauchungen beobachtet.

Zur Mischbarkeit von Flint mit anderen Pflanzenschutzmitteln oder anderen Komponenten (z.B. Blattdünger) für die Anwendung in Zierpflanzen liegen keine ausreichenden Erfahrungen vor. Deshalb werden keine Tankmischungen empfohlen.

Hinweis für genehmigte und erweiterte Anwendungen

In Abhängigkeit von Kultur, Sorte, Anbauverfahren und spezifischen Umweltbedingungen können Schäden an der zu behandelnden Kultur nicht ausgeschlossen werden. Die Pflanzenverträglichkeit sollte daher unter den betriebspezifischen Bedingungen geprüft werden.

Bei der Anwendung eines Pflanzenschutzmittels in einem nach §18 PflSchG a.F. genehmigten bzw. gem. Art. 51 zugelassenen Anwendungsgebiet ist zu beachten, dass die Prüfung der Wirksamkeit des Mittels in diesem Anwendungsgebiet sowie die Prüfung möglicher Schäden an Kulturpflanzen grundsätzlich nicht Gegenstand des Genehmigungs- bzw. Zulassungsverfahrens der deutschen Zulassungsbehörde ist und daher nicht ausreichend getestet und geprüft ist. Mögliche Schäden aufgrund mangelnder Wirksamkeit oder Schäden an den Kulturpflanzen sind daher nicht auszuschließen und liegen **nicht** im Verantwortungsbereich des Herstellers, sondern ausschließlich im Verantwortungsbereich des Anwenders. Die Wirksamkeit und Pflanzenverträglichkeit des Pflanzenschutzmittels ist daher vom Anwender vor der Ausbringung des Mittels unter den betriebspezifischen Bedingungen ausreichend zu prüfen.

Pflanzenverträglichkeit

Nach unseren Erfahrungen ist Flint in den empfohlenen Aufwandmengen in allen Reb-, Kernobst- und Hopfensorten gut verträglich.

Wichtige Hinweise

Nur abgetrocknete Bestände behandeln. Nicht in der größten Mittagshitze spritzen. Innerhalb von zwei Stunden nach der Anwendung sollte kein Niederschlag fallen.

Die Hinweise der guten fachlichen Praxis sind zu beachten.

Anwendungstechnik

Herstellung und Ausbringung der Spritzbrühe

Brühebehälter mindestens mit der Hälfte der erforderlichen Wassermenge füllen, Produkt unter gründlichem Umrühren zugeben und fehlende Wassermenge auffüllen. **Die Spritzflüssigkeit ist unmittelbar nach dem Ansetzen ohne Unterbrechung auszubringen.**

Abdrift und Überdosierungen sind zu vermeiden. Nie mehr Spritzbrühe ansetzen als notwendig. Unvermeidlich anfallende Restbrühe im Verhältnis 1:10 verdünnen und auf der zuvor behandelten Fläche ausbringen.

Entleerte Produktbehälter gründlich mit Wasser ausspülen, Spülwasser der Spritzbrühe beigeben.

Spritzenreinigung

Spritzgerät und -leitungen nach Gebrauch gründlich mit Wasser reinigen. Anfallendes Spülwasser auf der vorher behandelten Fläche ausbringen. Dazu ca. 20 % des Tankinhaltes mit Wasser auffüllen und dabei Innenflächen des Tanks mit dem Wasserstrahl abspritzen. Rührwerk für ca. 2 Minuten einschalten. Anschließend Reinigungsflüssigkeit bei laufendem Rührwerk durch die Düsen auf der zuvor behandelten Fläche verspritzen.

Die regelmäßige Reinigung der Pflanzenschutzspritze von außen, insbesondere des Brühebehälters, Pumpenaggregates und Gestänges, sollte Bestandteil des normalen betrieblichen Ablaufes sein und möglichst direkt auf dem Feld erfolgen. Hierzu werden von den Geräteherstellern entsprechende Nachrüstätze mit Wasservorratsbehältern und Reinigungsbürsten angeboten.

Mischbarkeit

Flint kann mit den meisten Fungiziden und Insektiziden in Tankmischung ausgebracht werden.

Mischbrühen grundsätzlich sofort nach dem Ansetzen bei laufendem Rührwerk ausbringen.

Für eventuelle negative Auswirkungen von Tankmischungen mit von uns nicht als mischbar eingestuften Produkten haften wir nicht.

Hinweise für den sicheren Umgang

Anwenderschutz

(SB001) Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB110) Die Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ist zu beachten.

(SS110) Universal-Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SS2101) Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

(SF245-01) Behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Spritzbelages wieder betreten.

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

Handschuhe vor dem Ausziehen waschen.

Nutzorganismen

(NB6641) Das Mittel wird bis zu der höchsten durch die Zulassung festgelegten Aufwandmenge oder Anwendungskonzentration, falls eine Aufwandmenge nicht vorgesehen ist, als nicht bienengefährlich eingestuft (B4).

(NN134) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Typhlodromus pyri* (Raubmilbe) eingestuft.

(NN165) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Poecilus cupreus* (Laufkäfer) eingestuft.

(NN170) Das Mittel wird als nichtschädigend für Populationen der Art *Chrysoperla carnea* (Florfliege) eingestuft.

(NN1844) Das Mittel wird als nicht schädigend für Populationen der Art *Aphidius colemani* (Brackwespe) eingestuft.

(NN261) Das Mittel wird als schwachschädigend für Populationen der Art *Coccinella septempunctata* (Siebenpunkt-Marienkäfer) eingestuft.

(NN3513) Das Mittel wird als schädigend für Populationen der Art *Orius laevigatus* (räuberische Blumenwanze) eingestuft.

Wasserorganismen

(NW262) Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264) Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(NW265) Das Mittel ist giftig für höhere Wasserpflanzen.

Die im Zusammenhang mit den "Festgesetzten Anwendungsgebieten" aufgeführten "Festgesetzten Anwendungsbestimmungen" und anwendungsbezogenen Anwendungsbestimmungen zum Gewässerschutz sind unbedingt einzuhalten.

Erste-Hilfe-Maßnahmen/Hinweise für den Arzt

Erste-Hilfe-Maßnahmen

Nach Einatmen: An die frische Luft bringen. Betroffenen warm und ruhig lagern. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Hautkontakt: Mit viel Wasser und Seife abwaschen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Nach Augenkontakt: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann das Auge weiter spülen. Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.

Nach Verschlucken: KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen.

Hinweise für den Arzt

Wenn eine größere Menge aufgenommen wird, sollte eine Magenspülung nur innerhalb der ersten beiden Stunden in Betracht gezogen werden.

Die Applikation von Aktivkohle und Natriumsulfat wird aber immer empfohlen. Ein spezifisches Antidot ist nicht bekannt.

Kennzeichnung gem. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

GHS07 (Ausrufezeichen)

GHS09 (Umwelt)

Signalwort: Achtung

H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H410: Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

EUH401: Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.

P333+P313: Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P501: Inhalt/Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

Leere Behälter dürfen nicht wieder verwendet werden!

® ist eine registrierte Marke von Bayer

Hersteller: Bayer AG, D-51368 Leverkusen

Allgemeine Hinweise zur Nutzung der Daten

1. Unbedingt die auf der Packung aufgedruckte bzw. beigegebene Gebrauchsanleitung lesen und beachten. Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen über die Präparate und deren Anwendungsmöglichkeiten informieren.
Bei Einhaltung der Gebrauchsanleitung sind die Präparate für die empfohlenen Zwecke geeignet.
Wir gewährleisten, dass die Zusammensetzung der Produkte in den verschlossenen Originalpackungen den auf den Etiketten gemachten Angaben entspricht. Da Lagerhaltung und Anwendung eines Pflanzenschutzmittels jedoch außerhalb unseres Einflusses liegen, haften wir nicht für direkte oder indirekte Folgen aus unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Lagerung oder unsachgemäßer oder vorschriftswidriger Anwendung der Produkte.
Eine Vielzahl von Faktoren sowohl örtlicher wie auch regionaler Natur, wie z.B. Witterungs- und Bodenverhältnisse, Pflanzensorten, Anwendungstermin, Applikationstechnik, Resistenzen, Mischungen mit anderen Produkten etc., können Einfluss auf die Wirkung des Produktes nehmen. Dies kann unter ungünstigen Bedingungen zur Folge haben, dass eine Veränderung in der Wirksamkeit des Produktes oder eine Schädigung an Kulturpflanzen nicht ausgeschlossen werden kann. Für derartige Folgen können der Vertreiber oder Hersteller nicht haften.
2. Die Daten dürfen nicht verändert und an Dritte nur dann vollständig oder auszugsweise weitergegeben werden, wenn sie folgende Hinweise enthalten:
 - Bayer CropScience ist Eigentümerin der Daten
 - Stand der Daten
 - Vorbehalt gemäß Bedingung 1
3. Bei einer auszugsweisen Weitergabe übernimmt der Weitergebende die Verantwortung für die sachliche Richtigkeit des Auszugs.

Internetausgabe, Stand: 03.01.2019